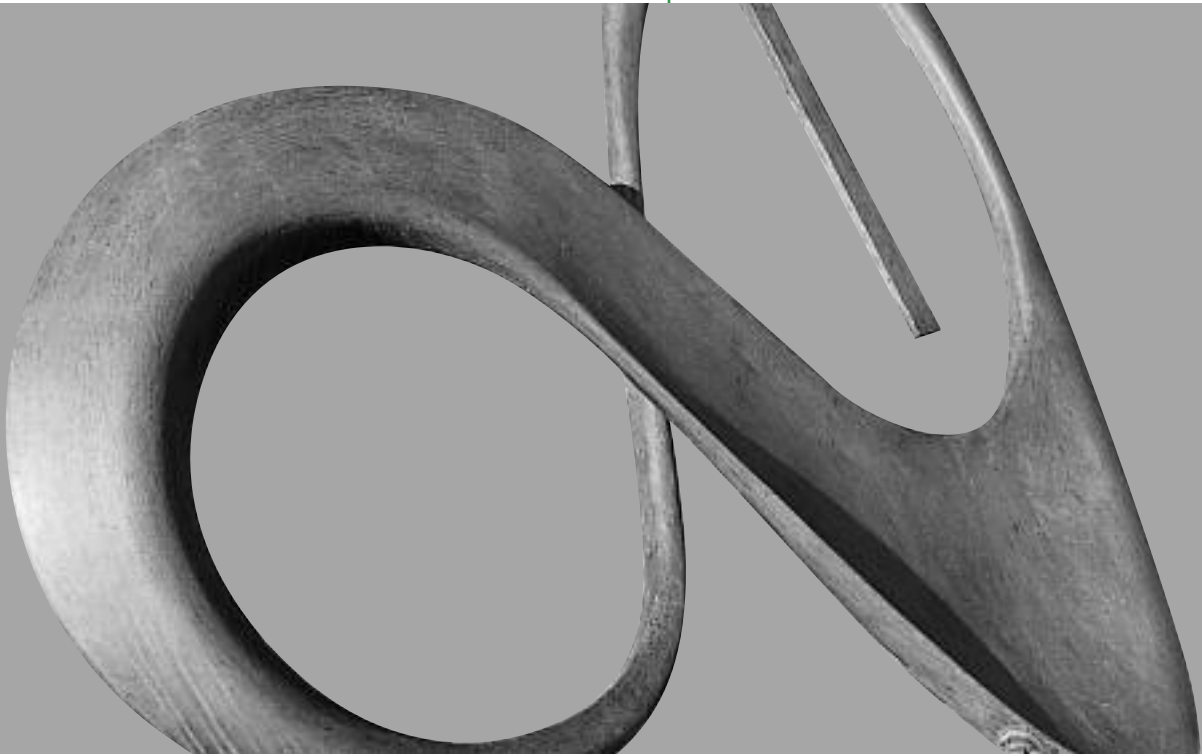


MOTORFAHRZEUG- VERSICHERUNG

Allgemeine Bedingungen



MOTORFAHRZEUG-VERSICHERUNG

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

Ausgabe 01.06.2009

Seiten

Information für den Versicherungsnehmer

4-5

A. Haftpflichtversicherung

A1	Gegenstand der Versicherung	6
A2	Versicherte Leistungen	6
A3	Ausschlüsse	6-7
A4	Selbstbehalte	7
A5	Prämienstufen	7-8

B. Kasko

B1	Gegenstand der Versicherung	9-10
B2	Versicherte Leistungen	10-11
B3	Ausschlüsse	11-12
B4	Selbstbehalte	12
B5	Prämienstufen	12-13
B6	Motorradversicherung	13

C. Unfälle der Insassen

C1	Definitionen	14
C2	Versicherte Personen	14
C3	Versicherte Risiken	14
C4	Ausschlüsse	14
C5	Leistungen	15-16
C6	Besondere Bestimmungen	16

D. Rechtsschutzversicherung

D1	Versicherte Personen	17
D2	Versicherungsumfang	17
D3	Ausschlüsse	18
D4	Versicherte Leistungen	18-19
D5	Rechtsfallbegriff	19
D6	Abwicklung	19-20
D7	Meinungsverschiedenheiten	20

E. Allgemeine Bestimmungen

E1	Örtliche Geltung	21
E2	Beginn	21
E3	Vertragsdauer	21
E4	Prämien	21-22
E5	Tarifänderung	22
E6	Sistierung der Versicherungen	22
E7	Halterwechsel	23
E8	Ersatzfahrzeug	23
E9	Kontrollschilder	23
E10	Gemeinsame Ausschlüsse für alle Risiken	23
E11	Grobfahrlässigkeit	24
E12	Verletzung von Obliegenheiten	24
E13	Mitteilungen	24
E14	Gerichtsstand	24
E15	Rechtsgrundlage	24

F. Im Schadenfall

F1	Allgemeine Grundsätze	25
F2	Besonderheiten	25
F3	Behandlung der Haftpflichtschadenfälle	25
F4	Kündigung	25

Information für den Versicherungsnehmer

Einführung		Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.
Information für den Versicherungsnehmer		<p>Identität des Versicherers</p> <p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Ihr Gesellschaftssitz befindet sich in 1007 Lausanne, Avenue de Cour 41.</p> <p>Die Leistungen aus der Rechtsschutzversicherung erbringt die ORION Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, deren statutarischer Sitz sich in 4002 Basel, Centralbahnstrasse 11, befindet.</p> <p>Die Vaudoise und die Orion sind Aktiengesellschaften nach schweizerischem Recht.</p> <p>Rechte und Pflichten der Parteien</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p> <p>Versicherungsschutz und Prämienhöhe</p> <p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag hinzukommen.</p> <p>Anspruch auf Prämienrück-erstattung</p> <p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">- wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt- wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat. <p>Pflichten des Versicherungsnehmers</p> <p>Die nachfolgende Auflistung enthält die gebräuchlichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gefahrveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.- Sachverhaltsermittlung: der Versicherungsnehmer muss mitwirken<ul style="list-style-type: none">- bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.- beim Schadennachweis. <p>Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise bzw. der Orion keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise bzw. der Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise bzw. der Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, diesen die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Die Vaudoise und die Orion sind zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Versicherungsfall: das versicherte Ereignis ist unverzüglich der Vaudoise bzw., wenn es sich um einen Rechtsschutzfall handelt, der Orion zu melden. <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.</p> <p>Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.</p>

Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

- Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit eingeschriebenem Brief wie folgt kündigen:
- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft
 - nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise (bzw. von der Regulierung des Schadenfalls durch die Orion). In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde
 - wenn die Vaudoise die Prämien erhöht. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen
 - wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann den Vertrag durch Kündigung mit eingeschriebenem Brief in folgenden Fällen beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung (bzw. vor der Regulierung des Schadenfalls durch die Orion) erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam. Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist.

Die Vaudoise kann den Vertrag zudem in den folgenden Fällen durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Bearbeitung der Personendaten

Die Vaudoise und die Orion bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwenden diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Schadenfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise und die Orion können im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner können die Vaudoise und die Orion bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise und bei der Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Den Versicherungsgesellschaften steht zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ein Zentrales Informationssystem (ZIS) zur Verfügung. Diese Datensammlung ist beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten registriert und die Einträge erfolgen in Anwendung des ZIS-Reglements.

A. Haftpflichtversicherung

<p>A1 Gegenstand der Versicherung</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Versicherte Personen</p> <p>Versicherte Schäden</p> <p>Schadenverhütungskosten</p>	<p>Die Vaudoise gewährt Versicherungsschutz gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - infolge des Betriebs des in der Police bezeichneten Fahrzeuges und der von ihm gezogenen Anhänger oder geschleppten Fahrzeuge - infolge eines Verkehrsunfalls, der von den versicherten Fahrzeugen verursacht wird, wenn sie sich nicht in Betrieb befinden - im Fall von Hilfeleistung nach Unfällen dieser Fahrzeuge - bei Unfällen beim Ein- oder Aussteigen aus dem Fahrzeug, beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges sowie beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes. <p>Versichert ist auch die Haftpflicht der versicherten Personen für abgekuppelte Anhänger im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungs-Verordnung.</p> <p>Versichert sind der Halter, der Lenker und jede andere am Betrieb des (oder der) versicherten Fahrzeuge(s) beteiligte Hilfsperson.</p> <p>Versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenschäden - Sachschäden. <p>Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.</p>
<p>A2 Versicherte Leistungen</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Familienmitglieder</p>	<p>Die Versicherung umfasst die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.</p> <p>Die Leistungen der Vaudoise sind auf die in der Police bezeichneten Garantiesummen begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.</p> <p>Die Leistungen der Vaudoise für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten bleiben auf zusammen fünf Millionen Franken pro Schadenereignis begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte des Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind. Wo die Strassenverkehrsgesetzgebung eine höhere Deckung vorschreibt, ist diese massgebend.</p> <p>Sachschäden, die der Versicherungsnehmer am Fahrzeug seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister verursacht, sind gedeckt.</p> <p>Die Vaudoise ist jedoch nur bei Erstellung eines Polizeirapportes verpflichtet, Leistungen zu erbringen.</p>
<p>A3 Ausschlüsse</p>		<p>Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten Ausschlüssen sind von der Versicherung ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die versicherte Personen verursacht haben b) Ansprüche des Halters als Lenker des versicherten Fahrzeuges aus von ihm erlittenen Personen- und Sachschäden c) Ansprüche aus Sachschäden, die der Ehegatte des Halters, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und seine mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister erleiden; A2 bleibt vorbehalten d) Ansprüche für Schäden an den versicherten Fahrzeugen und Anhängern, sowie für Schäden an den an ihnen angebrachten oder damit beförderten Sachen, mit Ausnahme des Reisegepäcks, das der Geschädigte mit sich führt

		<p>System Z</p> <p>Die Prämie ist vom Schadenverlauf unabhängig und bleibt deshalb unverändert.</p>
	Beobachtungsperiode	Die Beobachtungsperiode beträgt jeweils 12 Monate und erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August.
	Änderung ohne Schadenereignis	Ist in einer Beobachtungsperiode, in der die Versicherung in Kraft war, kein Schadenereignis eingetreten, für das die Vaudoise eine Entschädigung leisten oder eine Rückstellung machen musste (eigene Kosten der Vaudoise werden nicht berücksichtigt), so wird die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe berechnet, es sei denn, der Versicherungsnehmer habe bereits die unterste Prämienstufe erreicht.
	Änderung infolge eines Schadenereignisses	Jedes Schadenereignis, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, bewirkt im folgenden Versicherungsjahr eine Erhöhung um 5 Prämienstufen bei Personenwagen und Motorrädern, bzw. 4 Prämienstufen bei anderen Fahrzeugen, höchstens jedoch bis auf Prämienstufe 24 (Höchststufe); wenn das Schadenereignis folgenlos bleibt, berichtigt die Vaudoise rückwirkend die Prämienstufe.
	Ausnahmen	Die Prämienstufe wird nicht beeinflusst durch: <ul style="list-style-type: none"> - Schäden, für die Entschädigungen geleistet werden mussten, obwohl keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt - Schäden bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft - Schäden, die der Versicherungsnehmer selber übernimmt, indem er der Vaudoise den Betrag ihrer Entschädigung innert 30 Tagen, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, zurückerstattet.
	Bonusschutz	<p>Sofern dies in der Police ausdrücklich festgehalten wird, verzichtet die Vaudoise auf eine Prämienhöhung beim ersten während einer Beobachtungsperiode eingetretenen Schadenereignis, das eine Änderung der Prämienstufe gemäss den oben erwähnten Bestimmungen zur Folge hätte.</p> <p>Ausserdem wird, wenn der Versicherungsnehmer bei der Vaudoise seit mindestens zwei Jahren mit der Prämienstufe «0» versichert ist, der Maximalbonus für die gesamte Vertragsdauer garantiert. Nicht gewährt wird diese Garantie jedoch bei Flottenverträgen.</p>

B. Kasko

B1 Gegenstand der Versicherung	Grundsatz	<p>Versichert sind unfallbedingte Schäden am versicherten Fahrzeug sowie an dazugehörigen Ersatzteilen, Zubehör und Werkzeugen, die gegen den Willen des Versicherungsnehmers verursacht wurden.</p> <p>Die Versicherung gilt für Schäden, die das Fahrzeug in der Bewegung, im Ruhestand oder während eines Transportes erleidet.</p>
	Versicherte Werte	
	Personenwagen	<p>Ohne besondere Vereinbarung umfasst der Versicherungswert Ausrüstungen und Zubehörteile, die über die serienmässige Grundausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des versicherten Fahrzeuges.</p> <p>Nicht versichert sind Zubehörteile und Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie Telefone und GPS.</p>
	Andere Fahrzeuge	<p>Sie sind im Antrag zum Neuwert zu deklarieren, ihre dauerhaft befestigte Zusatz- und Sonderausrüstung eingeschlossen. Abnehmbare Zusatzgeräte können mit einer besonderen Vereinbarung versichert werden.</p>
	Versicherte Risiken	<p>Die Versicherung deckt die Folgen der nachstehenden Risiken, sofern sie vom Versicherungsnehmer gewählt und in der Police erwähnt sind.</p>
	Kollision	<p>Schäden durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung, im Besonderen Schäden durch Anprall, Absturz, Einsinken.</p> <p>Teile, deren Schadhafteigkei Ursache des Schadens ist, sind nicht versichert.</p>
	Diebstahl	<p>Der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung des Fahrzeuges infolge Diebstahl oder Beraubung; Beschädigungen des Fahrzeuges anlässlich eines versuchten Diebstahls bzw. einer versuchten Beraubung sind mitversichert.</p> <p>Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.</p>
	Feuer und Elementarereignisse	<p>Brandschäden, die auf inneren oder äusseren Ursachen beruhen, sowie Schäden durch Blitzschlag, Explosionen oder Kurzschluss. Solange die Garantie gilt, wird die Deckung nur gewährt, wenn der Versicherungsnehmer keinen Anspruch gegenüber dem Verkäufer/Lieferanten geltend machen kann.</p> <p>Schäden an Batterien sind ausgenommen.</p> <p>Schäden am Fahrzeug anlässlich der Löschaktion sind ebenfalls mitversichert. Schäden an elektronischen und elektromechanischen Geräten, Bauteilen und Einheiten sind nur dann versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.</p> <p>Teile, deren Schadhafteigkei Ursache des Schadens ist, sind nicht versichert.</p> <p>Unmittelbare Folgen von Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawine, Schneedruck, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Hochwasser und Überschwemmung. Die Aufzählung ist abschliessend.</p>
	Glasbruch	<p>Bruchschäden der Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie Schäden an den Scheiben des Fahrzeugdachs.</p> <p>Unfallbedingte Schäden, die das Reparieren oder Auswechseln der Frontscheibe aus Sicherheitsgründen notwendig machen, sind ebenfalls versichert.</p> <p>Keine Entschädigung erfolgt, wenn die Reparatur oder das Auswechseln nicht vorgenommen wird.</p>
	Glasbruch Plus	<p>Glasschäden an Scheinwerfern, Hecklichtern, Blinkern und Rückspiegeln, sofern eine Reparatur oder ein Auswechseln vorgenommen wird.</p>

	<p>Besondere Schäden</p> <p>Parkschäden</p> <p>Persönliche Effekten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Von Mardern verursachte Schäden inklusive Folgeschäden. - Tierschäden: Schäden infolge Kollision mit Tieren. - Böswillige Handlungen Dritter: Mutwillige Beschädigung von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen und Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Diese Aufzählung ist abschliessend. - Schneerutsch: Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das Fahrzeug. <p>Beschädigung des parkierten Fahrzeuges durch einen unbekanntes Dritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne Betragsbegrenzung, wenn das Kollisionsrisiko versichert ist - bis zu CHF 2000.- pro Schadenereignis, wenn das Kollisionsrisiko nicht versichert ist. <p>Die Garantie ist auf 2 Parkschäden pro Kalenderjahr beschränkt; diese Beschränkung gilt auch bei alternativer Fahrzeugbenützung (Wechselschilder).</p> <p>Die Beschädigung der mit dem versicherten Fahrzeug mitgeführten Sachen, soweit sie infolge eines obenerwähnten Risikos entsteht.</p> <p>Bei Totalschaden vergütet die Vaudoise die Kosten für die Neuanschaffung, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur.</p> <p>Den Diebstahl der mit dem versicherten Fahrzeug von den Insassen zum persönlichen Bedarf mitgeführten Sachen, sofern sie sich zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen Fahrzeug befunden haben oder an einem mit Schliessvorrichtungen ausgerüsteten Gepäckträger befestigt waren.</p> <p>Werden gestohlene Sachen später wiedergefunden, so ist die Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert zurückzuerstatten, oder die Sachen sind der Vaudoise zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Entschädigung pro Schadenfall und pro Fahrzeug ist auf den in der Police festgesetzten Betrag begrenzt.</p> <p>Nicht versichert sind Bargeld, Banknoten, Wertpapiere, Kreditkarten, Kunstgegenstände und Schmucksachen sowie der Berufsausübung dienende Sachen.</p> <p>Ausgeschlossen sind Diebstahl und/oder Schäden an Telefonen sowie Ton-, Bild- und Datenträgern.</p>
<p>B2 Versicherte Leistungen</p>	<p>Mobilitätsoption</p> <p>Unter- versicherung</p>	<p>Als Folge eines versicherten Schadens deckt die Versicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Reparaturkosten; provisorische Reparaturkosten werden bis CHF 500.- übernommen - die Abschleppkosten bis zur nächst gelegenen, für die auszuführenden Arbeiten geeigneten Werkstatt - die Schlossänderungskosten infolge Diebstahl der Fahrzeugschlüssel - die Reinigung des Fahrzeuginnern nach Hilfeleistung an verunfallten Personen. <p>Wenn mangelhafter Unterhalt, Abnützung oder vorbestehende Schäden die Reparaturkosten wesentlich erhöht haben oder der Zustand des Fahrzeuges durch die Reparatur wesentlich verbessert wurde, so hat der Versicherungsnehmer einen angemessenen, von Sachverständigen festzusetzenden Teil dieser Kosten selbst zu tragen. Wenn infolge eines Schadens die Reparatur an einem Wohnwagen (z. B. Motorhome, Wohnmobil) nicht vorgenommen wird, entschädigt die Vaudoise ausschliesslich einen Minderwert.</p> <p>Sofern in der Police ausdrücklich festgehalten, zahlt die Vaudoise dem Versicherungsnehmer für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug infolge eines versicherten Schadenfalls gebrauchsunfähig ist, eine Entschädigung in Höhe von CHF 50.- pro Tag. Die Anzahl der Tage, für die eine Entschädigung geleistet wird, wird vom Sachverständigen festgesetzt und entspricht bei einem Teilschaden in der Regel der Reparaturdauer und bei einem Totalschaden 10 Tagen. Die maximale Entschädigung pro Schadenfall beträgt CHF 2000.-.</p> <p>Erfolgt die Prämienberechnung auf einem gegenüber dem Katalogpreis niedrigeren Fahrzeugwert, wird der Schaden (Total- oder Teilschaden) – sofern keine andere Vereinbarung besteht – im Verhältnis des vereinbarten Wertes zum Katalogpreis entschädigt. Als Katalogpreis gilt der Preis gemäss dem im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung gültigen offiziellen Katalog. Ist dieser nicht vorhanden, gilt der für das neue Fahrzeug bezahlte Preis.</p>

	<p>Art der Entschädigung</p> <p>Mit Basiswertzusatz (BWZ)</p> <p>Ohne Basiswertzusatz</p> <p>Vorbestehende Schäden</p> <p>Wert der Überreste</p> <p>Schäden im Ausland</p> <p>MWST</p>	<p>Die Versicherung kann mit oder ohne Erhöhung des Basiswertes VFFS (Schweizerischer Verband Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger) abgeschlossen werden; für diesen Basiswert sind Katalogpreis, Hubraum, Fahrzeugalter und Gesamtkilometerstand des Fahrzeuges massgebend.</p> <p>Die oben genannten Regeln sind ebenfalls anwendbar für versicherte Zusatz- und Sonderausrüstungen, die nicht auf ein neues Fahrzeug übertragen werden können.</p> <p>Wird die Versicherung mit Erhöhung des Basiswertes abgeschlossen, gelten folgende Bestimmungen: Totalschaden liegt vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Reparaturkosten 60% der gemäss nachstehender Bestimmung berechneten Entschädigung übersteigen oder - das gestohlene Fahrzeug nicht innert 30 Tagen gefunden wird. <p>Die Vaudoise zahlt bei Totalschaden eine Entschädigung, die dem erhöhten Basiswert des in der Police aufgeführten Satzes (in % des Katalogpreises des Fahrzeugs) entspricht, aber höchstens den vom Versicherungsnehmer bezahlten Preis und mindestens den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses. Der Selbstbehalt wird vom so festgelegten Betrag abgezogen.</p> <p>Wird die Versicherung ohne Erhöhung des Basiswertes abgeschlossen, gelten folgende Bestimmungen: Totalschaden liegt vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Reparaturkosten 80 % des Basiswertes des Fahrzeugs übersteigen oder - das gestohlene Fahrzeug nicht innert 30 Tagen gefunden wird. <p>Die Vaudoise zahlt bei Totalschaden eine Entschädigung, die dem Basiswert entspricht.</p> <p>Bei bekannten vorbestehenden Schäden kann die Entschädigung gekürzt werden. Die Kürzung entspricht den Kosten für die Reparatur der vorbestehenden Schäden, multipliziert mit dem Basiswertsatz im Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls.</p> <p>Wird der Wert der Überreste von der Entschädigung nicht abgezogen, gehen diese in das Eigentum der Vaudoise über.</p> <p>Bei einem versicherten Schaden vergütet die Vaudoise den Zollbetrag, für den der Versicherungsnehmer belangt werden kann.</p> <p>Die Vaudoise vergütet bei einem versicherten Schadenfall im Ausland bis zum Höchstbetrag von insgesamt CHF 1000.- pro Schadenfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die dem Lenker und den Mitfahrern des versicherten Fahrzeuges durch den Schadenfall erwachsenden Kosten für Übernachten und Rückfahrt an ihren schweizerischen Wohnort - die Kosten des Rücktransportes des Fahrzeuges in die Schweiz, sofern es nicht durch den Versicherungsnehmer zurückgeführt werden kann. <p>Die Inanspruchnahme eines Ersatzfahrzeuges ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Mehrwertsteuer (MWST) wird nicht erstattet, wenn der Anspruchsberechtigte diese von der Steuerverwaltung zurückerlangen kann.</p>
<p>B3 Ausschlüsse</p>		<p>Zusätzlich zu den in den Allgemeinen Bestimmungen erwähnten gemeinsamen Ausschlüssen fallen nicht unter die Versicherung Diebstahl und/oder Schäden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wegen Ölmangels, infolge Fehlens oder Einfrierens des Kühlwassers b) infolge Benützung des Fahrzeuges unmittelbar nach einem Schadenereignis c) bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und anderen ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf einem Parcours/Rennstrecke. Schäden, die im gesetzlichen Rahmen des obligatorischen Fahrerunterrichts eintreten, sind jedoch gedeckt d) während der Requisition des Fahrzeuges durch die Behörden e) als Folge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Streiks oder Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird, sofern der Versicherungsnehmer bzw. der Fahrzeuglenker nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen

		f) bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer bzw. der Fahrzeuglenker lege glaubhaft dar, die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen zu haben.																																				
B4 Selbst-behalte	Grundsatz	Die pro Schadenfall vereinbarten Selbstbehalte finden nur bei versicherten Schäden infolge Kollision oder Diebstahl Anwendung. Sind Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger bei der Vaudoise mit einem Selbstbehalt versichert und werden beide beim gleichen Ereignis von einem Schaden getroffen, geht nur ein Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers. Bei ungleichen Selbstgehalten kommt der höhere zur Anwendung.																																				
	Diebstahl im Ausland	Bei Totalschaden infolge Diebstahls und sofern die Versicherung mit Basiswertzusatz abgeschlossen wurde, beträgt der Selbstbehalt 10% der mit BWZ berechneten Entschädigung, mindestens jedoch den vereinbarten Selbstbehalt.																																				
	Fälle, bei denen der Selbstbehalt nicht abgezogen wird	Bei Diebstahl wird der Selbstbehalt nicht abgezogen, wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadenereignisses in einer abgeschlossenen Privatgarage oder in einem bewachten Parkhaus befand. Bei Folgeschäden eines Diebstahlversuches sowie bei Schlossänderungskosten infolge Diebstahls der Fahrzeugschlüssel ist kein Selbstbehalt anwendbar. Wenn bei einer von einem identifizierten haftpflichtigen Dritten verursachten Kollision kein Verschulden einer versicherten Person vorliegt, wird der Selbstbehalt nicht abgezogen.																																				
B5 Prämien-stufen	Systeme	Die Prämie des Kollisionsrisikos wird nach dem System E oder Z bestimmt (siehe nachstehende Tabelle). Das massgebliche System, die Grundprämie und die zu Beginn der Versicherung in Betracht fallende Prämienstufe werden in der Police vermerkt. Für die folgenden Versicherungsjahre wird die Prämienstufe des Systems E gemäss dem Schadenverlauf berechnet, während diejenige des Systems Z davon unabhängig bleibt. System E																																				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Prämien-stufe</th> <th>% der Grund-prämie</th> <th>Prämien-stufe</th> <th>% der Grund-prämie</th> <th>Prämien-stufe</th> <th>% der Grund-prämie</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>30</td> <td>5</td> <td>50</td> <td>10</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>34</td> <td>6</td> <td>54</td> <td>11</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>38</td> <td>7</td> <td>62</td> <td>12</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>42</td> <td>8</td> <td>70</td> <td>13</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>46</td> <td>9</td> <td>80</td> <td>14</td> <td>130</td> </tr> </tbody> </table>	Prämien-stufe	% der Grund-prämie	Prämien-stufe	% der Grund-prämie	Prämien-stufe	% der Grund-prämie	0	30	5	50	10	90	1	34	6	54	11	100	2	38	7	62	12	110	3	42	8	70	13	120	4	46	9	80	14	130
	Prämien-stufe	% der Grund-prämie	Prämien-stufe	% der Grund-prämie	Prämien-stufe	% der Grund-prämie																																
	0	30	5	50	10	90																																
1	34	6	54	11	100																																	
2	38	7	62	12	110																																	
3	42	8	70	13	120																																	
4	46	9	80	14	130																																	
	System Z	Die Prämie ist vom Schadenverlauf unabhängig und bleibt deshalb unverändert.																																				
Beobachtungs-perioden	Die Beobachtungsperiode beträgt jeweils 12 Monate und erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August.																																					
Änderung ohne Schadenereignis	Ist in einer Beobachtungsperiode, in der die Versicherung in Kraft war, kein Schadenereignis eingetreten, für das die Vaudoise eine Entschädigung leisten oder eine Rückstellung machen musste, so wird die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nach der nächsttieferen Prämienstufe berechnet, es sei denn, der Versicherungsnehmer habe bereits die unterste Prämienstufe erreicht.																																					
Änderung infolge eines Schadenereignisses	Jedes Schadenereignis, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, bewirkt im folgenden Versicherungsjahr eine Erhöhung um 3 Prämienstufen, sofern die ausbezahlte Entschädigung CHF 3000.- nicht übersteigt, und um 4 Prämienstufen, wenn sie CHF 3000.- übersteigt, höchstens jedoch bis auf Prämienstufe 14 (Höchststufe); wenn das Schadenereignis folgenlos bleibt, oder wenn die erbrachten Nettoleistungen es rechtfertigen, berichtigt die Vaudoise die Prämienstufe rückwirkend.																																					

	<p>Ausnahmen</p> <p>Bonusschutz</p>	<p>Die Prämienstufe wird nicht beeinflusst durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden, die der Versicherungsnehmer selber übernimmt, indem er der Vaudoise den Betrag ihrer Entschädigung innert 30 Tagen, nachdem er von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, zurückerstattet - alle Schäden ausgenommen diejenigen des Kollisionsrisikos - die Schäden für das Kollisionsrisiko, wenn keinerlei Verschulden einer versicherten Person vorliegt. <p>Sofern dies in der Police ausdrücklich festgehalten wird, verzichtet die Vaudoise auf eine Prämienhöhung beim ersten während einer Beobachtungsperiode eingetretenen Schadenereignis, das eine Änderung der Prämienstufe gemäss den oben erwähnten Bestimmungen zur Folge hätte.</p> <p>Ausserdem wird, wenn der Versicherungsnehmer bei der Vaudoise seit mindestens zwei Jahren mit der Prämienstufe 0 versichert ist, der Maximalbonus für die gesamte Vertragsdauer garantiert. Nicht gewährt wird diese Garantie jedoch bei Flottenverträgen.</p>
<p>B6 Motorradversicherung</p>	<p>Versicherte Werte</p> <p>Versicherte Risiken</p> <p>Glasbruch</p> <p>Persönliche Effekten</p> <p>Art der Entschädigung</p> <p>Mit Basiswertzusatz (BWZ)</p> <p>Ausschlüsse</p> <p>Kombinationsrabatt</p>	<p>In teilweiser Abweichung von oder zusätzlich zu den Bestimmungen B1, B2 und B3 ist das folgende anwendbar:</p> <p>Ohne besondere Vereinbarung umfasst der Versicherungswert Zubehörteile, die über die serienmässige Grundausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, bis zu einem Wert von 10% des Katalogpreises des versicherten Fahrzeuges. Nicht als Zubehörteile des Fahrzeuges gelten Schutzausrüstungen und Geräte, die unabhängig vom Fahrzeug verwendet werden können, wie Telefone und GPS.</p> <p>Bruchschäden an Motorradteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, einschliesslich Scheinwerfer, Hecklichter, Blinker und Rückspiegel.</p> <p>Keine Entschädigung erfolgt, wenn die Fahrzeugteile nicht repariert oder ersetzt werden.</p> <p>Folgende Sicherheitsbekleidungen sind ebenfalls gedeckt: Helme, Schutzanzüge, Kombi, einschliesslich Protektoren, Stiefel und Handschuhe.</p> <p>Bei Diebstahl sind die persönlichen Effekten und Sicherheitsbekleidung nur gedeckt, sofern sich diese in vollständig abgeschlossenen, am Motorrad fest montierten Behältnissen befunden haben. Der Diebstahl eines Helmes ist auch versichert, wenn der Helm mit einem Helmschloss am Motorrad gesichert war.</p> <p>Versichert ist auch die Beschädigung von Mobiltelefonen infolge eines Motorradsturzes, sofern das Kollisionsrisiko versichert ist.</p> <p>Wird die Versicherung mit Erhöhung des Basiswertes abgeschlossen, zahlt die Vaudoise bei Totalschaden innerhalb der ersten 12 Monate nach der ersten Inverkehrsetzung eine Entschädigung, die dem Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges entspricht, aber höchstens den vom Versicherungsnehmer bezahlten Preis und mindestens den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadenereignisses. Der Selbstbehalt wird vom so festgelegten Betrag abgezogen.</p> <p>Von der Versicherung ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Diebstahlschäden, wenn das Fahrzeug nicht in einem abgeschlossenen Raum aufbewahrt war oder wenn kein Diebstahlsicherungssystem verwendet wurde b) Beschädigung der Sicherheitsbekleidung, wenn es sich um eine rein optische Beschädigung handelt, durch welche die Sicherheitswirkung nicht beeinträchtigt wird. <p>Hat der Versicherungsnehmer bei der Vaudoise ebenfalls eine Versicherung für einen Personenwagen abgeschlossen und ist er bei beiden Verträgen als Hauptlenker aufgeführt, profitiert er von einem Rabatt auf die Prämie des Motorradvertrages. Wird eine der vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird der Rabatt automatisch aufgehoben.</p> <p>Nicht gewährt wird dieser Rabatt jedoch bei Flottenverträgen.</p>

C. Unfälle der Insassen

C1 Definitionen	<p>Unfall</p> <p>Insassen und Mitfahrer</p>	<p>Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.</p> <p>Unter «Insassen» versteht man alle Personen, Lenker inbegriffen, die sich im deklarierten Fahrzeug befinden. Unter «Mitfahrer» versteht man die vorgenannten Personen ohne den Lenker.</p>
C2 Versicherte Personen	<p>Grundsatz</p> <p>Optionen</p>	<p>Die Versicherung deckt alle Insassen des versicherten Fahrzeuges, die Sitzplätze einnehmen, die zu diesem Zweck vorgesehen sind.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann die Deckung beschränken auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitfahrer b) den Lenker und – für alle anderen Fahrzeuge ausser Motorräder – den Halter als Mitfahrer im versicherten Fahrzeug, vorausgesetzt, dass die Versicherung sich nicht auf die Mitfahrer erstreckt.
C3 Versicherte Risiken	<p>Grundsatz</p> <p>Erweiterungen</p>	<p>Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die sich bei der Benützung des versicherten Fahrzeuges während der Fahrt sowie beim Ein- und Aussteigen ereignen. Erstreckt sich die Versicherung auf die Mitfahrer, so sind ausserdem alle Personen gegen Unfälle versichert, die nach einem Unfall den Insassen des versicherten Fahrzeuges Hilfe leisten; die für Mitfahrer vorgesehenen Garantien sind sinngemäss anwendbar.</p> <p>Aufgrund besonderer Vereinbarung und mittels Mehrprämie sind ebenfalls versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unfälle, die sich bei Vermietung des Fahrzeuges an Selbstfahrer ereignen b) Personen, die gegen Entgelt befördert werden.
C4 Ausschlüsse		<p>Zusätzlich zu den unter Art. E10 erwähnten gemeinsamen Ausschlüssen sind Unfälle nicht versichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Personen erleiden, die das Fahrzeug ohne Erlaubnis benützen b) die sich ereignen bei Rennen, Rallyes und anderen ähnlichen Veranstaltungen, ebenso während Trainingsfahrten oder Fahrkursen (einschliesslich Fortbildungskurs) auf einem Parcours/Rennstrecke. Schäden, die im gesetzlichen Rahmen des obligatorischen Fahrunterrichts eintreten, sind jedoch gedeckt c) infolge von kriegerischen Ereignissen <ul style="list-style-type: none"> – in der Schweiz und in Liechtenstein – im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in dem der Versicherte sich aufhält und dort vom Ausbruch kriegerischer Ereignisse überrascht worden ist d) bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherte lege glaubhaft dar, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war e) bei behördlicher Requisition des Fahrzeuges f) durch Erdbeben in der Schweiz und in Liechtenstein g) infolge von Ereignissen, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird.

C5 Leistungen	Todesfall	<p>Tritt der Tod sofort oder binnen 5 Jahren nach dem Unfall als dessen unmittelbare Folge ein, so zahlt die Vaudoise die für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme an die gesetzlichen Erben des Versicherten aus.</p> <p>Sind keine gesetzlichen Erben vorhanden, werden nur die Bestattungskosten, soweit sie nicht von einem Versicherer oder einem haftpflichtigen Dritten bezahlt worden sind, bis zu 10 % der Todesfallsumme vergütet.</p> <p>Das versicherte Kapital wird um 50 % erhöht, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Todes mindestens zwei minderjährige Kinder hatte.</p> <p>Für Kinder, die zum Zeitpunkt ihres Todes das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann die Versicherungssumme unter keinen Umständen CHF 10 000.- übersteigen.</p>
	Invalidität	<p>Tritt als Folge eines Unfalles innert 5 Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, eine voraussichtlich lebenslängliche Invalidität ein, so zahlt die Vaudoise das Invaliditätskapital aus, das sich bestimmt nach dem Grad des Integritätsschadens gemäss Grundsätzen des UVG, nach der vereinbarten Versicherungssumme und der weiter unten beschriebenen Berechnungsmethode.</p> <p>Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades durch Addition der einzelnen Prozentsätze; der Invaliditätsgrad kann jedoch nicht mehr als 100 % betragen.</p>
	Ästhetische Schäden	<p>Für eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z.B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens oder der gesellschaftlichen Stellung des Versicherten zur Folge hat, vergütet die Vaudoise 10 % der in der Police für Invalidität aufgeführten Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes und 5 % bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile. Die Leistungen für solche Schäden betragen in keinem Falle mehr als CHF 20 000.-.</p>
	Fälligkeit	<p>Die geschuldeten Leistungen werden fällig, sobald die voraussichtlich bleibende Invalidität, der Grad der Hilflosigkeit oder der ästhetische Schaden feststeht und allfällige Taggeldzahlungen aufgehört haben.</p>
	Berechnungsmethode	<p>Die Leistung der Vaudoise wird ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades: aufgrund der vereinbarten Versicherungssumme - für den zwischen 25,1 % und 50 % liegenden Teil des Invaliditätsgrades: aufgrund der doppelten Versicherungssumme - für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades: aufgrund der dreifachen Versicherungssumme. <p>Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalles das 65. Altersjahr zurückgelegt, so wird die Leistung der Vaudoise aufgrund der vereinbarten Versicherungssumme berechnet.</p>
	Arbeitsunfähigkeit	
	Gänzliche	<p>Bei vorübergehender gänzlicher Arbeitsunfähigkeit zahlt die Vaudoise für jeden Kalendertag das vereinbarte Taggeld.</p>
	Teilweise	<p>Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld um einen dem Grad der Arbeitsfähigkeit entsprechenden Betrag gekürzt.</p>
	Dauer	<p>Das Taggeld wird für die Dauer der notwendigen medizinischen Behandlung gewährt, längstens jedoch während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet. Die Taggeldzahlung endet mit der Auszahlung des Invaliditätskapitals.</p> <p>Für den Unfalltag wird keine Leistung erbracht.</p>
	Ausschluss	<p>Für Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird kein Taggeld bezahlt.</p>
Spitalzusatz	<p>Während der Dauer von Spital- und Kuraufenthalten, längstens aber während 5 Jahren vom Unfalltage an gerechnet, zahlt die Vaudoise als Spitalzusatz den in der Police dafür vorgesehenen Pauschalbetrag.</p>	

	Heilungskosten	<p>Die Vaudoise übernimmt betraglich unbegrenzt während 5 Jahren vom Unfalltag an gerechnet die notwendigen Auslagen für ärztliche Behandlungen, die von einem diplomierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, die Spitalkosten und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich verordneten Kuren, die mit Zustimmung der Vaudoise in einem spezialisierten Betrieb durchgeführt werden, die Aufwendungen für Dienste von diplomiertem, nicht zur Familie des Versicherten gehörendem oder von einer öffentlichen oder privaten Institution zur Verfügung gestelltem Personal zur Pflege des Versicherten sowie die Kosten für die Miete von Krankenmobilen.</p> <p>Bei Zahnschäden von Kindern und Jugendlichen vergütet die Vaudoise die Kosten der notwendigen Zwischenbehandlungen sowie der definitiven Instandstellung. Diese Kosten werden selbst nach Ablauf der 5jährigen vom Unfalltag an gerechneten Zahlungsdauer übernommen, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 22. Altersjahres des Versicherten. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers kann die Entschädigung aufgrund eines Kostenvoranschlages sofort ausgerichtet werden.</p>
	Nebenkosten	Die Vaudoise übernimmt die Auslagen für die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie Auslagen für deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie anlässlich eines Ereignisses, das oben erwähnte Heilungsmassnahmen zur Folge hat, beschädigt oder zerstört werden.
	Transporte	<p>Versichert sind die Auslagen für die Transporte des Versicherten, welche für die medizinische Behandlung notwendig sind.</p> <p>Ebenfalls versichert sind die Auslagen für den Transport des tödlich Verunglückten bis zu seinem schweizerischen Wohnort; tritt der Tod ausserhalb der Schweiz ein, so übernimmt die Vaudoise auch die Kosten der für die Rückführung des Verunglückten notwendigen behördlichen und administrativen Formalitäten.</p>
	Suchaktionen	<p>Die Vaudoise übernimmt die Kosten bis höchstens CHF 20 000.– für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aktionen zur Bergung der Leiche, wenn der Tod die Folge eines versicherten Unfalles oder einer Erschöpfung ist – Such- und Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten.
	Transport und Rückführung	<p>Ausserdem übernimmt die Vaudoise bis zu CHF 5000.– pro Versicherten und Unfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Kosten des Transports eines verletzten Versicherten an seinen Wohnort oder in eine Krankenanstalt seiner Wahl – die Kosten der Rückführung eines Versicherten infolge eines im Ausland eingetretenen Unfalls – die Kosten für die Schäden an der von einem verletzten Versicherten getragenen Kleidung.
	Mitgeführte Haustiere	Wird ein in dem versicherten Fahrzeug mitgeführtes Haustier infolge eines Unfalls verletzt, bezahlt die Vaudoise die Tierarztbehandlung bis CHF 2500.– pro Tier, jedoch höchstens bis CHF 5000.– pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen. Transporte in Anhängern sind ausgeschlossen.
C6	Besondere Bestimmungen	<p>Bestehen für den Teil der Heilungskosten, der die gesetzlichen Leistungen übersteigt, mehrere Versicherungen, so wird dieser gesamthaft nur einmal vergütet. Die Leistungen, welche die Vaudoise erbringt, entsprechen dem Verhältnis der durch sie gedeckten Leistungen zum Gesamtbetrag der Leistungen aller Versicherer.</p> <p>Sind die Heilungskosten aufgrund der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der Militärversicherung oder der Invalidenversicherung versichert, erbringt die Vaudoise nur ergänzende Leistungen. Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.</p>
	Haftpflichtiger Dritter	Soweit die Heilungskosten von einem haftpflichtigen Dritten oder seinem Versicherer bezahlt worden sind, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Wird die Vaudoise anstelle des Haftpflichtigen belangt, so ist der Versicherte verpflichtet, ihr seine Haftpflichtansprüche bis zum Betrag ihrer Aufwendungen abzutreten.
	Anrechnung	Stehen Taggelder oder Kapitalleistungen in Konkurrenz mit Schadenersatzansprüchen an den Halter, werden diese nur in dem Masse angerechnet, als der Halter oder Lenker für diese Ansprüche selbst aufzukommen hat. In den anderen Fällen ist die Kumulierung dieser Leistungen zulässig.

D. Rechtsschutzversicherung

D1 Versicherte Personen		<p>Versichert sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter, Lenker oder Insasse des versicherten Motorfahrzeuges - jeder zur Benützung des versicherten Motorfahrzeuges ermächtigte Lenker (ausgenommen Mieter) sowie die mitgeführten Passagiere bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug.
D2 Versicherungs-umfang	<p>Grundsatz</p> <p>Juris Help</p> <p>Strafverteidigung</p> <p>Juris Classic</p> <p>Strafverteidigung</p> <p>Strafanzeige</p> <p>Schadenersatzrecht</p> <p>Ausweisentzug</p> <p>Sozialversicherungsrecht</p> <p>Übriges Versicherungsrecht</p> <p>Patientenrecht</p> <p>Juris Plus</p> <p>Fahrzeug-Vertragsrecht</p> <p>Garagen- und Parkplatzmiete</p>	<p>Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die sich während der Dauer des Vertrags aus der Benützung des versicherten Motorfahrzeugs ergeben. Das Rechtsschutzbedürfnis (auslösendes Moment) muss ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten sein.</p> <p>Im Vertrag ist die allfällige Deckung angegeben (Juris Help, Juris Classic oder Juris Plus).</p> <p>Die Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in folgendem Rechtsgebiet:</p> <p>bei gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden.</p> <p>Die Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in folgenden Rechtsgebieten:</p> <p>bei gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden</p> <p>Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung der unten erwähnten Schadenersatzansprüche notwendig ist (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzungen)</p> <p>Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung oder Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden, die der Versicherte bei Verkehrsunfällen erleidet (unter Ausschluss von Fällen im Zusammenhang mit Ehrverletzungen)</p> <p>bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises</p> <p>Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungen, Pensions- und Krankenkassen als Folge eines versicherten Verkehrsunfalls</p> <p>Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen als Folge eines versicherten Verkehrsunfalls</p> <p>Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen.</p> <p>Die Orion gewährt dem Versicherten Rechtsschutz in den oben genannten Rechtsgebieten sowie in folgenden Rechtsgebieten:</p> <p>Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag</p> <p>Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder eines Parkplatzes.</p>

D3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind (sämtliche Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. D2 vor):

- sämtliche in Art. D1 nicht aufgeführten Versicherteneigenschaften oder in Art. D2 nicht ausdrücklich als versichert bezeichneten Rechtsgebiete
- Streitigkeiten über Ansprüche, die an einen Versicherten abgetreten wurden oder die ein Versicherter abgetreten hat
- die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter
- Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen und als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien
- Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder gegen dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst)
- Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen
- Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. D4, 6. Einzug)
- Fälle gegen die Orion, deren Organe und Mitarbeiter
- Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkte, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war
- bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises
- Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training
- Kauf oder Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt, sowie Fälle als Eigentümer oder Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen, wie z.B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen, Fahrschulwagen usw.
- Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h
- Wiederholungsfälle im Zusammenhang mit der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe
- Fälle wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr.

D4 Versicherte Leistungen

In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die Orion bis zu CHF 250 000.- (bzw. für Rechtsfälle mit Gerichtsstand ausserhalb von Europa bis zu CHF 50 000.-) pro Rechtsfall:

- die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch die Orion
- das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators
- die Kosten für ein vom Gericht bzw. im Einvernehmen mit der Orion veranlassten Gutachten
- Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse
- dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen
- das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung
- Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

	Ausschlüsse	<p>Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind der Orion zurückzuerstatten.</p> <p>Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist die Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.</p> <p>Generell nicht versichert ist die Zahlung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bussen - Kosten für von den Straf- oder Verwaltungsbehörden in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht - Schadenersatz - Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten. - Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die Orion lediglich Vorschüsse - Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen - Übersetzungs- und Reisekosten.
D5 Rechtsfallbegriff		<p>Der Schadenfall gilt als eingetreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatzrecht und Versicherungsrecht: Im Zeitpunkt des Verkehrsunfalls - Strafrecht: Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften - in allen übrigen Fällen: Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. Im letztgenannten Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.
D6 Abwicklung		<p>Die Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.</p> <p>Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung einen Anwalt oder Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandene Kosten nur bis zum Betrag von CHF 500.- versichert. Honorarvereinbarungen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Orion. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von der Orion nicht übernommen.</p> <p>Die Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Die Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen die Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.</p>

		<p>Der Versicherte hat der Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten, wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an die Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, die Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte diese Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung durch die Orion, setzt ihm diese eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruchs.</p> <p>Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten der Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.</p> <p>Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen der Orion zu.</p>
<p>D7 Meinungsverschiedenheiten</p>		<p>Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet die Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Die Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.</p> <p>Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.</p> <p>Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von der Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, übernimmt die Orion die dadurch entstandenen Kosten, so als hätte sie zugestimmt.</p>

E. Allgemeine Bestimmungen

<p>E1 Örtliche Geltung</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Verlegung des Wohnsitzes</p>	<p>Örtlich gilt die Versicherung für Schadenereignisse, die während der Versicherungsdauer in der Schweiz, in Liechtenstein und in allen Ländern, die auf der «Grünen Karte» aufgeführt sind, verursacht wurden. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.</p> <p>Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nach ausserhalb der Schweiz oder löst er für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder ein, so erlöschen die Versicherungen mit Ablauf des Jahres, in dem eine dieser Änderungen erfolgt ist. Dem Gesuch des Versicherungsnehmers um vorherige Aufhebung wird mit Wirkung ab Eingang seiner Mitteilung entsprochen, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Hinterlegung der Kontrollschilder.</p>
<p>E2 Beginn</p>	<p>Grundsatz</p> <p>Provisorische Kaskodeckung für Personenwagen</p> <p>Ablehnung von Risiken</p>	<p>Die Leistungspflicht der Vaudoise und der Orion beginnt mit dem im Versicherungsnachweis für die Haftpflichtversicherung aufgeführten bzw. dem in der Police angegebenen Datum. Bei Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung wird nur die Haftpflichtdeckung im Rahmen der gesetzlichen Versicherungsgarantien gewährt.</p> <p>Bei Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung sind Personenwagen bis zu einem Katalogpreis von CHF 150 000.- während 21 Tagen ab Datum des Gültigkeitsbeginns des ausgestellten Versicherungsnachweises kaskoversichert. Es gelten folgende Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Personenwagen: Deckung für das Kollisionsrisiko (mit einem Selbstbehalt von CHF 1000.-), Diebstahl, Feuer und Elementarereignisse, Glasbruch und besondere Schäden - Occasionsfahrzeuge: Eine provisorische Deckung wird nur gewährt, sofern es sich um einen ersetzten Vaudoise-Vertrag handelt. Die Deckung beschränkt sich auf die in diesem vorhergehenden Vertrag versicherten Kaskorisiken. <p>Diese Garantie ist nur gültig, wenn die Kaskoversicherung nachträglich für dieselben in der provisorischen Deckung enthaltenen Risiken abgeschlossen wird.</p> <p>Die Vaudoise hat das Recht, bis zur Aushändigung der Police oder des Nachtrages die Deckung der beantragten Risiken abzulehnen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage nachdem der Versicherungsnehmer die Ablehnungserklärung erhalten hat. Die Prorata-Prämie bis zum Erlöschen der Deckung bleibt der Vaudoise geschuldet.</p>
<p>E3 Vertragsdauer</p>	<p>Vertragsabschluss</p> <p>Stillschweigende Erneuerung</p>	<p>Die Police ist für eine erste Dauer abgeschlossen, die um Mitternacht des im Vertrag festgesetzten Tages abläuft.</p> <p>Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung erneuert sich die Police stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht jeweils 3 Monate vor jedem Hauptverfall mit eingeschriebenem Brief gekündigt wird. Um gültig zu sein, muss die Kündigung spätestens am Tage vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise bzw. beim Versicherungsnehmer eintreffen.</p>
<p>E4 Prämien</p>	<p>Bezahlung</p>	<p>Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung wird die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt. Die erste Prämie ist am Tage des Erhalts der Prämienrechnung fällig. Die Folgeprämien sind im Voraus an den in der Police festgesetzten Verfalltagen am Sitz der Vaudoise oder an einer ihrer Agenturen in der Schweiz zu zahlen.</p> <p>Sieht die Police die Bezahlung der Jahresprämie in mehreren Raten vor, so ist die entsprechende Gebühr zu entrichten.</p>

	Mahnung	<p>Im Unterlassungsfalle wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. In der Mahnung wird auf die Folgen bei verspäteter Zahlung hingewiesen.</p> <p>Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruhen vom Ablaufe der Mahnfrist an die Verpflichtungen der Vaudoise bis zur vollständigen Zahlung der ausstehenden Prämien samt Kosten.</p> <p>Leistet der Versicherungsnehmer, nachdem er gemahnt worden ist, eine Teilzahlung, so wird diese auf die Prämie für die Haftpflichtversicherung, dann auf die Prämie für die Insassen-Unfallversicherung und dann auf die Prämie für die Kaskoversicherung angerechnet. Die Vaudoise wird in der genannten Reihenfolge für diese Versicherungen wieder leistungspflichtig, wenn die für diese Versicherungen jeweils geschuldeten Prämien samt Kosten vollständig bezahlt sind.</p>
	Kosten	Es werden Mahnkosten (CHF 40.- maximal), Kosten für Kontrollschilderrückzug (CHF 100.- maximal) und Betreibungsbegehren (CHF 50.- maximal) in Rechnung gestellt.
	Rückerstattung	Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, so erstattet die Vaudoise dem Versicherungsnehmer die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Allenfalls noch fällige Ratenzahlungen werden nicht mehr eingefordert.
	Ausnahmen	<p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt - wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
E5 Tarif- änderung	Anpassung	Ändern die Prämien, das Prämienstufensystem oder die Selbstbehaltregelung, so kann die Vaudoise die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen.
	Informationspflicht	Die Vaudoise hat dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.
	Recht auf Kündigung	Bei einer Erhöhung der Prämien sowie bei einer Änderung des Prämienstufensystems oder der Selbstbehaltregelung hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder als Ganzes auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht der Versicherungsnehmer davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in dem von ihm bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen.
	Zustimmung	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.
E6 Sistierung der Versicherungen	Grundsatz	<p>Werden die Kontrollschilder wegen Ausserbetriebsetzung des versicherten Fahrzeuges bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so ruhen die Insassen- und die Rechtsschutzversicherung vollständig. Die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung für das Kollisionsrisiko bleiben während 6 Monaten ab Hinterlegung der Kontrollschilder in Kraft, nicht aber für Ereignisse auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen. Die Kaskoversicherung für die anderen versicherten Risiken bleibt während 12 Monaten in Kraft.</p> <p>Die Versicherungen treten erst nach besonderer Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und der Vaudoise wieder voll in Kraft.</p>
	Rabatt	<p>Sofern die Hinterlegung der Kontrollschilder mindestens 14 aufeinanderfolgende Tage dauert, gewährt die Vaudoise dem Versicherungsnehmer bei Wiederinkraftsetzung der Versicherungen einen Sistierungsrabatt auf der Prämie. Dieser Rabatt wird prorata temporis berechnet, abzüglich einer Sistierungsgebühr von CHF 20.-.</p> <p>Bei Haftpflichtversicherungen nach dem System Z wird kein Sistierungsrabatt gewährt.</p>

E11 Grobfahr- lässigkeit	Grundsatz	Die Vaudoise verzichtet auf das Rückgriffsrecht sowie auf das ihr zustehende Kürzungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Schadenfall grobfahrlässig verursacht hat.
	Ausnahme	Die Vaudoise behält sich diese Rechte in der Haftpflicht- und der Kaskoversicherung vor, wenn sich der Fahrzeuglenker im Zeitpunkt des Schadenfalles im Zustande der Angetrunkenheit oder unter Einfluss von Drogen oder Medikamenten im Sinne der Gesetzgebung befunden hat.
	Verzicht	Auf Antrag des Versicherungsnehmers ist ein Verzicht auf diesen Versicherungsschutz möglich. In diesem Fall übt die Vaudoise ihr vertragliches oder gesetzliches Rückgriffs- oder Leistungskürzungsrecht in der Haftpflicht- und der Kaskoversicherung bei einem Schadenfall aus, den der Versicherungsnehmer oder der Lenker grobfahrlässig verursacht hat.
	Rechtsschutz	In der Rechtsschutzversicherung verzichtet die Orion ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.
E12 Verletzung von Obliegen- heiten		Verletzt ein Versicherter eine der ihm auferlegten Obliegenheiten, sind die Vaudoise und die Orion von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist. Die Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners entschuldigt nicht die verspätete Zahlung der Prämie.
E13 Mit- teilungen		Alle Mitteilungen an die Vaudoise haben entweder an den Geschäftssitz in Lausanne oder an eine ihrer Agenturen in der Schweiz zu erfolgen. Alle Mitteilungen der Vaudoise sind rechtsgültig, wenn sie an die letzte vom Versicherungsnehmer oder vom Anspruchsberechtigten angegebene Adresse abgesandt werden.
E14 Gerichts- stand		Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag lassen die Vaudoise und die Orion dem Anspruchsberechtigten die Wahl zwischen dem ordentlichen Gerichtsstand und demjenigen seines Wohnortes in der Schweiz bzw. in Liechtenstein.
E15 Rechts- grundlage		Grundlage dieses Vertrages bilden der Antrag, die Versicherungsbedingungen sowie das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

F. Im Schadenfall

F1 Allgemeine Grundsätze		<p>Der Versicherte hat der Vaudoise unverzüglich Anzeige zu erstatten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wenn ein Ereignis eintritt, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betreffen könnten b) wenn im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis gegen ihn gerichtlich oder aussergerichtlich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden oder gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet wird.
F2 Besonderheiten	<p>Haftpflichtversicherung</p> <p>Kaskoversicherung</p> <p>Unfälle der Insassen</p>	<p>Todesfälle sind der Vaudoise sofort unter Angabe von Namen und Wohnort des Versicherungsnehmers und des Verstorbenen, des Unfalldatums und des Unfallortes anzuzeigen (selbst wenn der Unfall bereits angemeldet worden ist).</p> <p>Vor Beginn der Reparaturarbeiten ist der Vaudoise ein Kostenvoranschlag zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Bestimmung findet bei provisorischen Reparaturen bis CHF 500.- (gemäss Art. B2) keine Anwendung.</p> <p>Bei Diebstahl hat der Versicherungsnehmer die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>Der Todesfall eines Versicherten ist rechtzeitig anzumelden, damit gegebenenfalls eine Autopsie vor der Beerdigung angeordnet werden kann. Erfolgt die Anmeldung nicht rechtzeitig oder wenn sich die Anspruchsberechtigten der Autopsie widersetzen, so ist die Vaudoise zu keiner Leistung verpflichtet.</p> <p>Der Versicherer hat das Recht, den Versicherten auf seine Kosten von einem diplomierten Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen. Der Versicherte verliert seinen Anspruch auf Leistungen, wenn er sich einer solchen Untersuchung nicht unterzieht oder die ärztlichen Anordnungen nicht befolgt.</p>
F3 Behandlung der Haftpflichtschadensfälle		<p>Die Vaudoise führt nach ihrer Wahl als Vertreterin des Versicherten oder im eigenen Namen Verhandlungen mit dem Geschädigten. Bei einem Unfall im Ausland ist die Vaudoise ermächtigt, die aufgrund der «Grünen Karte» oder einer internationalen Vereinbarung und ausländischer Pflichtversicherungsgesetze zuständigen Instanzen zu beauftragen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Vaudoise ist für den Versicherten in allen Fällen verbindlich.</p> <p>Der Versicherte ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und sich jeder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten (Vertragstreue). Insbesondere darf er weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten. Er hat die Führung eines allfälligen Zivilprozesses der Vaudoise zu überlassen.</p>
F4 Kündigung	<p>Grundsatz</p>	<p>Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung beansprucht wird, sind die Vaudoise und der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag in vollem Umfange zu kündigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung (bzw. vor der Regulierung des Schadenfalls durch die Orion) - der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung (bzw. von der Regulierung des Schadenfalls durch die Orion) Kenntnis erhalten hat. <p>Die Haftung der Vaudoise und der Orion erlischt 14 Tage nach der Kündigungsmittelung an die andere Partei.</p>



Geschäftssitz
Place de Milan - Postfach 120
1001 Lausanne
Tel. 021 618 80 80 - Fax 021 618 81 81
Call Center 0800 811 911
www.vaudoise.ch